

23.06.97**Empfehlungen**AS - Fz**der Ausschüsse**zu **Punkt ...** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Verordnung zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung**A****Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a (§ 12 Abs. 1 SchankV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist § 12 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Getränkeschankanlagen, ausgenommen Getränke- und Grundstoffbehälter, unterliegen alle zwei Jahre wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachkundigen. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen. Der Sachkundige hat über die Prüfung und deren Ergebnis eine Bescheinigung im Betriebsbuch zu erteilen. Darüber hinausgehende Überprüfungen durch die zuständigen Behörden, insbesondere auf der Grundlage der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt."

Begründung:

Wie bei den wiederkehrenden Prüfungen von Getränke- und Grundstoffbehältern bestimmter Gruppen (vgl. § 9 Abs. 3) sollte auch bei den Getränkeschankanlagen der Betreiber verpflichtet werden, die fälligen wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen.

Zur Verwaltungsvereinfachung kann bei mängelfreien Prüfergebnissen bzw. wenn nur Formfehler festgestellt wurden, die Übersendung des Prüfergebnisses

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

(noch Ziffer 1)

an die zuständige Behörde entfallen. Im übrigen gilt § 14 auch für die wiederkehrenden Prüfungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 13 nach Buchst. b (§ 14 SchankV)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach dem Teilsatz "durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden" wird das Wort "können" eingefügt.'

Begründung:

Eine entsprechende Regelung ist auch in § 9 Abs. 5 - neu - vorgesehen.

Es reicht nicht aus, daß Mängel durch den Sachverständigen oder Sachkundigen erst mitgeteilt werden, wenn eine Gefährdung nachgewiesen ist. Bereits wenn eine solche Gefährdung eintreten kann, muß eine Meldung erfolgen. Damit wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, präventiv tätig zu werden, bevor eine Gefährdung tatsächlich eintritt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchst. a (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 und 5 - neu - SchankV)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a ist in § 21 Abs. 1 Nr. 3 der Punkt am Ende des Teilsatzes durch das Wort "oder" zu ersetzen, und es sind folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:

- "4. entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 das Betriebsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
- 5. entgegen § 10 Abs. 4 das Betriebsbuch oder ein Formblatt nicht an der Betriebsstätte aufbewahrt."

Begründung:

Die Nummern 6 und 7 der bisher geltenden Fassung sind durch die vorgesehene Neufassung des Absatzes 1 des § 21 ohne nähere Begründung entfallen und müssen wieder aufgenommen werden.

Für eine effektive Überwachung durch die zuständigen Behörden ist eine ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuches erforderlich. Dies kann nur erreicht werden, wenn Verstöße gegen die genannten Vorschriften geahndet werden können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchst. a (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 - neu - SchankV)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a ist in § 21 Abs. 1 nach Nummer 5 - neu - folgende Nummer 6 einzufügen:

"6. eine Getränkeschankanlage ohne die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erforderliche wiederkehrende Prüfung betreibt."

Begründung:

Nach § 12 Abs. 1 in der geänderten Fassung unterliegen Getränkeschankanlagen alle zwei Jahre wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachkundigen. Ein Sachkundiger wird aber erst tätig, wenn er vom Betreiber einer Getränkeschankanlage mit einer Prüfung beauftragt wird.

Da Prüfungen bislang von den zuständigen Behörden durchgeführt wurden, ist eine darüber hinausgehende Überwachung durch die zuständigen Behörden nur sinnvoll, wenn Verstöße gegen die genannte Vorschrift geahndet werden können.

B

5. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.